

ausbildung des sozialistischen Rechts läßt sich am Beispiel der vorkonstitutionellen Gesetzgebung des jungen Sowjetstaates deutlich erkennen.

So war das erste Dokument der siegreichen Revolution — der vom II. Gesamtrussischen Sowjetkongreß der Arbeiter- und Soldaten-deputierten verabschiedete Aufruf „An die Arbeiter, Soldaten und Bauern!“ — das politische Manifest des Sturzes der Ausbeutermacht und der Eröffnung des Weges zum Sozialismus und Kommunismus.¹² In Übereinstimmung mit diesem Aufruf haben solche Dekrete wie „Über die Bildung der Arbeiter- und Bauern-Regierung“, „Über die Machtvollkommenheit der Sowjets“, „Deklaration der Rechte der Völker Rußlands“, „Ordnung über die Arbeiterkontrolle“, „Über das Recht der Abberufung der Deputierten“, „Dekret über den Grund und Boden“, „Über die Nationalisierung der Banken“, „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes“, „Über die föderalen Einrichtungen der Russischen Republik“ das sozialistische Staatsrecht begründet und zugleich entscheidende politisch-rechtliche Grundpfeiler für das gesamte Sowjetrecht gesetzt.

Die Rechtsordnung der DDR hat sich im Prinzip nicht anders herausgebildet, wengleich der Umstand von Bedeutung ist, daß die alliierten Siegermächte, vor allem die Sowjetunion, mit ihren Rechtsakten maßgeblich das antifaschistisch-demokratische Staatsrecht bestimmt haben (vgl. Kap. 2).

Auch im einheitlichen revolutionären Prozeß des Übergangs zur sozialistischen Umgestaltung wurde das entstehende sozialistische Recht in der DDR maßgeblich vom Staatsrecht geprägt. Dazu gehörten neben der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 vor allem solche bedeutsamen staatsrechtlichen Normativakte wie das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe, das Gesetz über die Staatsanwaltschaft, das Gerichtsverfassungsgesetz sowie das Statut der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie, sämtlich 1952 erlassen. Ebenso wird die weitere Ausprägung des sozialistischen Rechts in der gegenwärtigen Etappe der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in entscheidendem Maße von der Verfassung der DDR und von solchen staatsrechtlichen Gesetzen

wie dem Gesetz über den Ministerrat und dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen bestimmt.

Als grundlegender Rechtszweig ist das Staatsrecht ausnahmslos mit allen anderen Zweigen des sozialistischen Rechtssystems verbunden. Diese Verbindung hat zwei Gründe. Sie folgt sowohl aus der Tatsache, daß alle Rechtszweige vom Wesen der Arbeiter- und Bauern-Macht bestimmt sind und es zugleich verkörpern, als auch daraus, daß das Staatsrecht in dem dargelegten Sinne die grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse regelt. Beide Gründe stehen einer scharfen Abgrenzung der einzelnen Rechtszweige voneinander entgegen. Für ihr Verhältnis zueinander ist ihr Beitrag zur Verwirklichung der einheitlichen Funktion des sozialistischen Rechts wesentlicher als Abgrenzung und Ausschließlichkeit.

Das Staatsrecht hat mit den anderen Rechtszweigen bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse als Gegenstand gemeinsam, auf die sich diese unter spezifischen Aspekten beziehen. Bereits dadurch sind Verknüpfungen und Übergänge bedingt. Da jedoch das Staatsrecht das jeweilige gesellschaftliche Verhältnis unter dem prinzipiellen Aspekt seiner Einordnung in das System der politischen Macht der Arbeiterklasse erfaßt und regelt, setzt es Prämissen für die einzelnen Zweige.

Über die Regelung kardinaler gesellschaftlicher Verhältnisse hinaus verankert das Staatsrecht auch in verbindlicher Weise die Ziele der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung sowie die Prinzipien, die der gesamten staatlichen Leitung und Planung zugrunde liegen und nach denen die Entwicklung und der Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse gestaltet werden.

Wenn in Art. 4 der Verfassung der Grundgesetz festgelegt ist, daß alle Macht dem Wohle des Volkes dient, sein friedliches Leben sichert, die sozialistische Gesellschaft schützt, die sozialistische Lebensweise und die freie Entwicklung des Menschen gewährleistet, seine Würde wahrt und die verfassungsmäßig verbürgten Rechte garantiert, so ist diese staatsrechtliche Norm in jedem einzelnen Rechtszweig mit den für ihn typischen Mit-

12 Vgl. UdSSR. Staat - Demokratie - Leitung, Berlin 1975, S. 62 f.